

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen des Sekundarbereichs II  
im Lande Bremen

Auskunft erteilen für die  
**Allgemeinb. Schulen:** Frau Ahlers  
T (0421) 361-6587  
F (0421) 496-6587  
E-Mail:  
franziska.ahlers@bildung.bremen.de

**Berufsbild. Schulen:** Frau Herzke  
T (0421) 361-6915  
F (0421) 496-6915  
E-Mail:  
Julia.herzke@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-15 / 22-14

Bremen, 20. Juni 2019

## Informationsschreiben Nr. 112/2019

### Prüfung in den Herkunftssprachen (ZAP-H) als Ersatz für die Zweite Fremdsprache, Bemerkung auf dem Abiturzeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verfügung Nr. 54/2018 regelt den Ersatz einer Zweiten Fremdsprache für die Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen, durch eine Prüfung in der Herkunftssprache (Erfüllen der Belegungsverpflichtung).

Ergänzend teile ich Ihnen die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Formulierung mit, die Sie bitte im Abiturzeugnis im Feld „Bemerkungen“ eintragen:

#### 1. Formulierung für die Gymnasiale Oberstufe:

„Es wurden Prüfungsleistungen in der Herkunftssprache (*Sprache einsetzen, z. B. Arabisch*) erbracht, die nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe der Teilnahme an einem durchgängigen, vierjährigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I entsprechen.“

## **2. Formulierung für das Berufliche Gymnasium:**

„Es wurden Prüfungsleistungen in der Herkunftssprache (*Sprache einsetzen, z. B. Arabisch*) erbracht, die nach § 12 Absatz 2 der Verordnung über das Berufliche Gymnasium der Teilnahme an einem durchgängigen, vierjährigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I entsprechen.“

## **3. Formulierung für Doppelqualifizierenden Bildungsgänge:**

„Es wurden Prüfungsleistungen in der Herkunftssprache (*Sprache einsetzen, z. B. Arabisch*) erbracht, die nach § 4a Absatz 4 der Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife der Teilnahme an einem durchgängigen, vierjährigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I entsprechen.“

## **4. Formulierung für das Abendgymnasium:**

„Es wurden Prüfungsleistungen in der Herkunftssprache (*Sprache einsetzen, z. B. Arabisch*) erbracht, die nach § 6a Absatz 2 der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums der Teilnahme an einem durchgängigen, vierjährigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I entsprechen.“

## **5. Formulierung für das Kolleg:**

„Es wurden Prüfungsleistungen in der Herkunftssprache (*Sprache einsetzen, z. B. Arabisch*) erbracht, die nach § 6a Absatz 2 der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs der Teilnahme an einem durchgängigen, vierjährigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I entsprechen.“

Bitte beachten Sie, dass die Bemerkung prinzipiell ohne Benotung und ohne Bezug zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erfolgt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

gez. Dr. Barbara Leidinger